

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Vorhaben: Naturnahe Umgestaltung des Elzbaches auf Gemeindegebiet Limbach (Ortsteile Laudenberg, Limbach und Heidersbach), Rückbau verschiedener Wehranlagen

Antragsteller: Gemeinde Limbach, 74838 Limbach

Grobe Vorhabensbeschreibung:

Die Gemeinde Limbach beabsichtigt im Gemeindegebiet verschiedene Renaturierungen am Elzbach vorzunehmen. Es sollen verschiedene Wehranlagen rückgebaut und die Gewässer naturnah wiederhergestellt werden.

Die Planung beinhaltet folgende Einzelmaßnahmen:

- In Laudenberg sollen im Bereich der Grundstücke Flst. 533/3 bzw. 533/2 die kleine Wehranlage mit seitlichen Betonstützwänden, der Sohlversprung und der Übergang aus einer Stahlkonstruktion abgebrochen und neugestaltet werden.

Der Elzbach soll naturnah gestaltet werden. Die Gewässersohle wird auf ca. 25 – 30 m angeglichen und mit Flussbausteinen sowie Störsteinen verschiedener Größen gestaltet. Die Uferböschungen werden entsprechend den natürlichen Verhältnissen vor Ort angepasst. Im Böschungsbereich werden heimische Bäume und Büsche angepflanzt. In einem kleinen Teilbereich wird ein natürlicher Übergang über das Gewässer geschaffen.

- In Heidersbach soll an der Wehranlage (Flst. 1614) eine kleine Schwelle entfernt werden und die Bachsohle wieder angeglichen werden, um die Durchgängigkeit des Gewässers wiederherzustellen.
- In Limbach soll im Bereich der Grundstücke Flst. 542 und 3856 ebenfalls eine kleine Schwelle entfernt und die Bachsohle wieder angeglichen werden, um die Durchgängigkeit des Gewässers wiederherzustellen.

Für das Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Anlage 1 Ziffer 13.18.2 eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Stufe 1 – örtliche Gegebenheiten / betroffene Schutzgebiete:

Die überschlägige Prüfung in der ersten Stufe ergab, dass das Vorhaben folgende der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Gebiete berührt:

2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,	FFH-Gebiet
-------	---	------------

2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Landschaftsschutzgebiet „Elzbachtal“
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Elz bei der Heidersbacher Mühle
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,	Maßnahmen liegen teilweise im WSG Tiefbrunnen I – IV Dallau, Zone IIIB

Stufe 2 – örtliche Gegebenheiten / Ausmaß der Arbeiten:

Um Auswirkungen auf das FFH-Gebiet abschätzen zu können, hat der Vorhabenträger eine FFH-Vorprüfung durchzuführen. Alle drei Stellen sind im Managementplan als Lebensstätte für die Groppe ausgewiesen. In unmittelbarer Umgebung um die Wehranlage sind kartierte FFH-Mähwiesen ausgewiesen. Die Zufahrt zur Baustelle und die Baustelleneinrichtungsflächen sind ebenfalls in der FFH-Vorprüfung zu betrachten. Es ist jedoch davon auszugehen, dass eventuell negative Auswirkungen durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen in der wasserrechtlichen Genehmigung vermieden werden können.

Von Seiten des Grundwasserschutzes ergeben sich keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Es sind keine Verbotstatbestände der Schutzgebietsverordnung vom 17.02.1987 betroffen. Eventuelle Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser können über Nebenbestimmungen geregelt werden.

Ziel des Gewässerausbaues ist es, das in diesen Bereichen nicht naturnah ausgebaute Gewässer Elzbach wieder in einen naturnahen Zustand zurückzuführen, sodass die ökologische Durchgängigkeit und die dynamische natürliche Entwicklung des Gewässers sichergestellt werden kann. Die Renaturierung des Elzbachs an den beabsichtigten Stellen stellt somit eine Verbesserung zum jetzigen Zustand dar.

Ergebnis / Feststellung:

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind somit nicht ersichtlich.

Es wird deshalb festgestellt, dass für dieses Vorhaben **keine** Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.